

Bebauungsplan Stadthof zwischen Baarerstrasse, Gotthardstrasse und Bahnlinie, Plan Nr. 4418

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. August 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Mai 1982 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 632 den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Baarerstrasse, Gotthardstrasse und Bahnlinie, Plan Nr. 4418. An der Sitzung vom 8. Juni 1982 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan Stadthof öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 31. Juni 1982 bis 22. Juli 1982 dauerte, sind die zwei folgenden Eingaben eingereicht worden:

Eingabe 1 - Heinrich Gysin, Bundesplatz 6, Zug
- Franz Keiser, Bundesplatz 8, Zug
- H.R. Werren, Bundesplatz 8, Zug

Die Eingabe umfasst das Gesuch, eine direkte Erschliessung der Viaduktbogen Nr. 8 und 9 von der Stadthof-Parzelle GBP Nr. 556 her, analog der in nördlicher Richtung verlaufenden Anlieferungsstrasse, in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Einsprecher sind Mieter der beiden Viaduktbogen und benutzen diese für Lager- und Parkierzwecke. Eigentümerin der Viaduktbogen auf GBP Nr. 584 sind die SBB.

Eingabe 2 - Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II
Verwaltungsabteilung Grundbuch, Sekretariat
Schweizerhofquai 6, Luzern

Die SBB beantragt der Stadt bei der Genehmigung des Bebauungsplanes die Vorbehalte anzubringen, dass

- 2.1 das Bahngebiet nicht den Vorschriften des Bebauungsplanes unterstellt wird,
- 2.2 eine allfällige Anlage von Fusswegen über Bahngebiet vorgängig mit den SBB zu regeln ist,

- 2.3 über die Verlegung des Fahrwegrechtes im Bebauungsplangebiet zugunsten der Parzelle GBP Nr. 854 der SBB zum Zwecke des Bahnviadukt-Unterhaltes vor Baubeginn eine allfällige vertragliche Abmachung zu treffen ist und dass
- 2.4 das Ueberbauungsprojekt gemäss Bebauungsplan auf das Ausbauprojekt der SBB Rücksicht zu nehmen hat und die entsprechenden Auflagen vor Baubeginn schriftlich zu vereinbaren und streng einzuhalten sind. Die Eingabe ist als vorsorglich zu werten und bezieht sich im wesentlichen auf die Projektierungs- und Baugesuchphase. Die Grundeigentümerin der Stadthofliegenschaften wurde über die Vorbehalte der SBB orientiert.

Der Stadtrat hat die mit den Eingaben aufgeworfenen Fragen und Probleme geprüft und nimmt zu den zwei Begehren wie folgt Stellung:

Eingabe 1

Das Begehren geht über die bestehenden Grunddienstbarkeiten hinaus. Es setzt die Begründung neuer Wegrechte zugunsten der GBP Nr. 854 (SBB) voraus, was einer privatrechtlichen Abmachung zwischen den betroffenen Grundeigentümern SBB und Immozug AG vorbehalten ist. Eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung des Anliegens mittels Bebauungsplan fällt im vorliegenden Fall ausser Betracht. Die geforderte Erweiterung der Erschliessungsfläche würde zudem zu einer Einengung der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der vorgesehenen Grün- und Platzanlage führen, was städtebaulich und planerisch unerwünscht wäre. Der Stadtrat beantragt Ihnen, aus diesen rechtlichen und materiellen Gründen das Begehren abzulehnen.

Eingabe 2

Die Eingabe der SBB bezieht sich auf Fragen der Projektierung und Ausführung der Stadthofüberbauung. Die entsprechenden Anliegen können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt werden. Zur entsprechenden Klarstellung der Sachlage beantragt Ihnen der Stadtrat jedoch,

- die Bebauungsplangrenze an den Rand des Bahnareals zu legen und
- den Bebauungsplan mit einem entsprechenden Hinweis auf die Ausbauprojekte der SBB zu versehen.

Diese Aenderungen sind graphischer Natur und berühren keine materiellen Interessen Dritter. Sie können deshalb ohne weitere öffentliche Auflage vom Grossen Gemeinderat beschlossen werden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die zweite Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Stadthof zwischen Baarerstrasse, Gotthardstrasse und Bahnlinie, Plan Nr. 4418, mit der Ergänzung für die SBB zum Beschluss zu erheben.

Zug, 24. August 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

W.A. Hegglin

A. Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN STADTHOF ZWISCHEN BAARERSTRASSE,
GOTTHARDSTRASSE UND BAHNLINIE PLAN NR. 4418

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 632.2 vom 24. August 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bebauungsplan Stadthof, zwischen Baarerstrasse, Gott-
hardstrasse und Bahnlinie, Plan Nr. 4418, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung
durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: